Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922. Nr. 36.

(Nr. 12337.) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Diensteinkommens der Pfarrer der evangelischen Landeskirchen vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 104). Vom 7. August 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Die Artikel 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Diensteinkommens der Geistlichen der evangelischen Landeskirchen vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 104) erhalten folgende Fassung:

Artikel 1.

(1) Um die evangelischen Landeskirchen in die Lage zu setzen, die Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge ihrer preußischen Pfarrer den veränderten Verhältnissen entsprechend zu erhöhen, wird vom 1. April 1920 ab seitens des Staates der Landeskirche der älteren Provinzen eine Rente von jährlich 72 700 000 Mark, den Landeskirchen der neuen Provinzen eine Rente von jährlich 27 500 000 Mark überwiesen.

(2) Zu diesen Renten tritt vom 1. Oktober 1921 an bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung ein Zuschlag von 200 vom Hundert. Für denselben Zeitraum wird der Landeskirche der älteren Provinzen ein nichtrückzahlbarer Zuschuß von jährlich 13 100 000 Mark und den Landeskirchen der neuen Provinzen ein nichtrückzahlbarer Zuschuß von jährlich 4 900 000 Mark gewährt, um einem Teile der Pfarrer die Aufrückung in die Gruppe 11 zu ermöglichen.

Artikel 2.

Soweit die eigene Leistungsfähigkeit der Landeskirchen und Kirchengemeinden nicht ausreicht, die Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge ihrer preußischen Geistlichen (einschließlich Kinderbeihilfen) den Dienst- und Versorgungsbezügen derjenigen unmittelbaren Staatsbeamten anzupassen, die ihre erste planmäßige Anstellung in einer Stelle der Besoldungsgruppe 10 der staatlichen Besoldungsordnung finden, werden vom 1. April 1920 ab bis zum 31. März 1925 seitens des Staates diejenigen Mittel vorschußweise zur Verfügung gestellt, die über die im Artikel 1 bezeichneten Renten hinaus alljährlich erforderlich werden, um die Bezüge der Geistlichen auf die erwähnte Höhe zu bringen.

Artikel 4.

Bis zum 30. September 1924 ist endgültig festzustellen, wie weit die eigene Leistungsfähigkeit der Landeskirchen und Kirchengemeinden zur Deckung des für die Ausführung des im Artikel 2 bezeichneten Bedarfs ausreicht.

Artikel 5.

Nach endgültiger Feststellung der Leistungsfähigkeit der Landeskirchen und Kirchengemeinden ist über eine einem etwaigen Mehrbedarf entsprechende Erhöhung der Renten und die Verrechnung oder Erstattung der vorschußweise gezahlten Beträge vor Ablauf des Rechnungsjahrs 1924 eine gesetzliche Bestimmung zu treffen. Eine Erhöhung der Rente hat rückwirkende Kraft vom 1. April 1920 ab.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 7. August 1922.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter. Boelitz.

(Nr. 12338). Gesetz, betreffend die weitere Versorgung des Gebiets an der mittleren und unteren Weser mit elektrischem Strome. Vom 8. August 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die dem Staatsministerium durch Gesetz vom 14. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 346) erteilte Ermächtigung, sich durch Übernahme von Aktien im Höchstbetrage von 25 000 000 Mark (fünfundzwanzig Millionen Mark) an der Aktiengesellschaft „Großkraftwerk Braunschweig" zu beteiligen und Bürgschaft für die Anleihen dieser Gesellschaft bis zum Höchstbetrage von 135 000 000 Mark (einhundertfünfunddreißig Millionen Mark) in Gemeinschaft mit dem Lande Braunschweig und der Provinz Sachsen zu übernehmen, wird zurückgezogen.

§ 2.

Das Staatsministerium wird ermächtigt:

a) zur Versorgung des Gebiets an der mittleren und unteren Weser mit elektrischem Strome 400 Millionen Mark zu verausgaben zur Gründung einer Aktiengesellschaft zwecks Errichtung eines an einem möglichst wirtschaftlich gewählten Orte belegenen Kraftwerkes, zur Beteiligung an einem solchen oder zum Ausbau bestehender sonstiger Kraftquellen. Bei Errichtung eines Kraftwerkes können das Reich, die in Frage kommenden Länder, Kommunalverbände und andere Unternehmungen beteiligt werden. In jedem Falle muß der überwiegende Einfluß des Staates und des Reichs durch Aktienbesitz sichergestellt sein;

b) den ihr durch Gesetz vom 14. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 346) für den Bau von staatlichen Leitungen und staatlichen Umspannwerken zur Verbindung des von der Aktiengesellschaft „Großkraftwerk Braunschweig" herzustellenden Kraftwerkes mit Hannover und von Hannover mit den Endpunkten der staatlichen Leitungen im Weserquellgebiet und im Versorgungsbezirke des Kraftwerkes Dörverden genehmigten Betrag von 95 000 000 Mark

(fünfundneunzig Millionen Mark) nach Maßgabe der von dem zuständigen Minister festzustellenden Pläne auch weiterhin für Verbindungsleitungen zwischen den unter a bezeichneten Werken mit den Endpunkten der staatlichen Leitungen im Weserquellgebiet und im Versorgungsgebiete des Kraftwerkes Dörverden zu verwenden.

§ 3.

(1) Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur Deckung der im § 2 b erwähnten Aufwendung eine Anleihe durch Verausgabung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Anleihe ist mit 1,9 vom Hundert des ursprünglichen Kapitals zu tilgen unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen, diese zu 5 vom Hundert gerechnet.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufzeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufzeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder Wechsel aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welcher Umlaufzeit sowie zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

(8) Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) anzuwenden.

§ 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 8. August 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter. Siering.

(Nr. 12339.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 23. April 1921 (Gesetzsamml. S. 361) über die Entschädigung der Mitglieder und des Präsidenten des Preußischen Landtags. Vom 8. August 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 23. April 1921 (Gesetzsamml. S. 361) über die Entschädigung der Mitglieder und des Präsidenten des Preußischen Landtags in der Fassung des Gesetzes vom 2. Mai 1922 (Gesetzsamml. S. 97) wird dahin geändert, daß

1. zu der Aufwandsentschädigung im § 1 ein Teuerungszuschlag von monatlich sechstausendfünfhundert Mark gewährt wird,
2. zu dem im § 2 bezeichneten Tagegeld ein Teuerungszuschlag von einhundertfünfzig Mark gewährt wird,
3. beim Abzuge nach § 3 statt fünfzig Mark zweihundertfünfzig Mark abgezogen werden.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1922 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 8. August 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Severing. v. Richter.

(Nr. 12340.) Gesetz, betreffend Erhöhung des Grundkapitals und Neufestsetzung des Geschäftsjahrs der Preußischen Staatsbank (Seehandlung). Vom 11. August 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Grundkapital der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) wird um einen Betrag bis zu 400 Millionen Mark erhöht.

§ 2.

Vom 1. Januar 1923 ab ist ihr Geschäfts- und Rechnungsjahr das Kalenderjahr.

§ 3.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bereitstellung des Erhöhungskapitals im Wege der Anleihe Staatsschuldverschreibungen auszugeben. Die Anleihe ist mit 1,9 vom Hundert unter Zuwachs der ersparten Zinsen, diese zu 5 vom Hundert gerechnet, zu tilgen.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufszeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufszeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder Wechsel aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welcher Umlaufszeit sowie zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

(8) Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden (Gesetzsamml. S. 43), und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung (Gesetzsamml. S. 155), anzuwenden.

§ 4.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 11. August 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter.

(Nr. 12341.) Gesetz, betreffend die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Urbarmachung von staatlichen Mooren. Vom 11. August 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Dem Staatsministerium wird ein weiterer Betrag von 200 Millionen Mark zur Urbarmachung von staatlichen Mooren in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellt.

§ 2.

(1) Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur Bereitstellung der nach § 1 bewilligten Mittel eine Anleihe durch Ausgabe eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Anleihe ist mit 1,9 vom Hundert des ursprünglichen Kapitals zu tilgen unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen, diese zu 5 vom Hundert gerechnet.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufszeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufszeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder Wechsel aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welcher Umlaufszeit sowie zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Auslande überlassen.

(8) Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden (Gesetzsamml. S. 43), und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung (Gesetzsamml. S. 155), anzuwenden.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister ob.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 11. August 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter. Wendorff.

(Nr. 12342.) **Verordnung über eine Erhöhung der Ausgleichszuschläge. Vom 28. Juli 1922.**

Das Staatsministerium hat auf Grund des Artikel 55 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 in Übereinstimmung mit dem im Artikel 26 der Verfassung vorgesehenen Ständigen Ausschuß des Landtags folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz) vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 135) in der Fassung des Gesetzes über eine Erhöhung der Beamtenbezüge vom 20. Juli 1922 (in der Gesetzsammlung noch nicht veröffentlicht) wird wie folgt geändert:

Im § 18 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

> Der Ausgleichszuschlag wird bis zur anderweitigen Festsetzung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz für alle im Abs. 1 genannten Bezüge gleichmäßig mit Wirkung vom 1. Juli 1922 ab auf 160 vom Hundert und mit Wirkung vom 1. August 1922 ab auf 185 vom Hundert festgesetzt.

Berlin, den 28. Juli 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Boelitz,
für den Finanzminister.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Juni 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Reichstelegraphenverwaltung in Berlin für die Errichtung von baulichen Anlagen für ein unterirdisches Überland-Fernkabelnetz in den Gemeinden Bingerbrück, Andernach, Wiedenbrück, Perleberg, Friesack, Angermünde, Anklam, Plathe, Köslin, Frankfurt a. O., Guben, Sprottau, Liegnitz, Jüterbog, Liebenwerda, Diepholz, Osnabrück, Münster, Einbeck und Hann. Münden, durch die Amtsblätter

   der Regierung in Coblenz Nr. 28 S. 168, ausgegeben am 1. Juli 1922,
   der Regierung in Minden Nr. 25 S. 103, ausgegeben am 24. Juni 1922,
   der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 25 S. 257, ausgegeben am 24. Juni 1922,
   der Regierung in Stettin Nr. 26 S. 186, ausgegeben am 1. Juli 1922,
   der Regierung in Köslin Nr. 25 S. 141, ausgegeben am 24. Juni 1922,
   der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 25 S. 129, ausgegeben am 24. Juni 1922,
   der Regierung in Liegnitz Nr. 24 S. 146, ausgegeben am 17. Juni 1922,
   der Regierung in Merseburg Nr. 25 S. 136, ausgegeben am 24. Juni 1922,
   der Regierung in Hannover Nr. 24 S. 124, ausgegeben am 17. Juni 1922,
   der Regierung in Osnabrück Nr. 25 S. 117, ausgegeben am 24. Juni 1922,
   der Regierung in Münster Nr. 26 S. 238, ausgegeben am 1. Juli 1922, und
   der Regierung in Hildesheim Nr. 24 S. 104, ausgegeben am 17. Juni 1922;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Juni 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Hagener Straßenbahn, Aktiengesellschaft in Hagen, für den Erweiterungsbau ihrer Wagenhalle und ihres Werkstättengebäudes, durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 29 S. 347, ausgegeben am 22. Juli 1922;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Juni 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Siegerland, G. m. b. H. in Siegen i. W., für die Anlagen zur Erzeugung, Umformung und Fortleitung elektrischer Energie in den Kreisen Siegen und Altenkirchen, durch die Amtsblätter der Regierung in Arnsberg Nr. 29 S. 347, ausgegeben am 22. Juli 1922, und der Regierung in Coblenz Nr. 35 S. 204, ausgegeben am 12. August 1922.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist auf 40 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 1 Mark 20 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten